

Leistungsverzeichnis – EDM – Rechtliche Rahmenbedingungen

I. Rechtslage:

KA-AZG und ARG gelten für alle Klinikärzte unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Beschäftigungsverhältnisses (Beamte, Vertragsbedienstete, Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (in Ausbildung), Angestellte). Die derzeit in Geltung stehende und mit 31.12.2009 befristete KA-AZG-Vereinbarung bezieht sich nur auf Klinikärzte in einem Beamten- bzw. Vertragsbedienstetenverhältnis sowie in einem Ausbildungsverhältnis als Wissenschaftliche MitarbeiterIn. Für alle ab 1.1.2004 neu aufgenommenen Arbeitnehmer der Medizinischen Universität Wien und die von der Medizinischen Universität übernommenen Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit muss eine eigene Betriebsvereinbarung gemäß KA-AZG abgeschlossen werden, deren Rahmenbedingungen in wesentlichen Bereichen wahrscheinlich der bestehenden Vereinbarung entsprechen, in Details aber Abweichungen enthalten werden.

II. Vorgaben des KA-AZG, der KA-AZG-Vereinbarung und des ARG:

1. Tägliche Höchst Arbeitszeit (§ 3/1 KA-AZG, § 6/2 Vereinbarung):

- 13 Stunden (Arbeitszeit = Zeiten in Krankenversorgung, Forschung, Lehre und Verwaltung)
- Ausnahme für verlängerte Dienste (§ 4 KA-AZG, § 8 Vereinbarung) im Zusammenhang mit Journaldiensten:
 - bis zu 32 Stunden an Werktagen,
 - bis zu 49 Stunden an Wochenenden,
 - bis zu 49 Stunden im Zusammenhang mit Feiertagen (Dienstbeginn am Tag vor dem Feiertag) bzw.
 - bis zu 25 Stunden an Sonn- oder Feiertagen.
- Rufbereitschaften zählen nicht zur Arbeitszeit nach KA-AZG

2. Wöchentliche Höchst Arbeitszeit (§ 3/2 u. 4 KA-AZG i.V.m. § 7/1 u. 3 Vereinbarung):

- innerhalb Durchrechnungszeitraum (26 Wochen) im Durchschnitt max. 60 Stunden
- in einzelnen Wochen max. 72 Stunden
- in diesem Zusammenhang gilt als wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 Uhr

3. Durchrechnungszeitraum:

- 26 Wochen (Beginn für sämtliche Klinikärzte jeweils 1. Jänner und 1. Juli)
- Reduktion des Durchrechnungszeitraums um Abwesenheitszeiten (Krankstände, Urlaube, Sonderurlaube, Freistellungen gemäß § 160 BDG 1979, Karenzurlaube, Lichttage etc.)

4. Höchstzahl verlängerter Dienste (§ 4/5 i.V.m. § 3/4 KA-AZG, § 10 Vereinbarung):

Innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt höchstens 8 (nach derzeitiger Rechtslage ab 1. Jänner 2004 nur mehr 6, aber Novelle geplant) verlängerte Dienste pro Monat (ein 49-Stunden-Journaldienst zählt als 2 verlängerte Dienste!).

5. Tägliche Ruhepause (§ 6 KA-AZG):

Wenn Ruhepausen – wie im AKH - aus organisatorischen Gründen nicht möglich sind, Verlängerung einer Ruhezeit (siehe 6.-8.) um 30 Minuten (bei Diensten von mehr als 25 Stunden 60 Minuten) innerhalb der nächsten 10 Kalendertage

6. Tägliche Ruhezeit (§ 7 KA-AZG):

Mindestens 11 Stunden (ununterbrochen) im Anschluss an jeden Tages-, Wochenend- bzw. Feiertagsdienst

7. Wöchentliche Ruhezeit (§§ 3, 4 ARG, § 5/4 Vereinbarung):

• **Grundregel:**

- ein Mal pro Woche ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenendruhe bzw. Wochenruhe)

- bei Wochenenddienst in der vor diesem Dienst liegenden Kalenderwoche ein Tag (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag) „zu Hause zu bleiben“

• **Ausnahme** (§ 5/4 Vereinbarung):

- wöchentliche Ruhezeit darf ausnahmsweise in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird

- in den Folgewochen des Durchrechnungszeitraums sind diesfalls wöchentliche Ruhezeiten um jenes Ausmaß zu verlängern, dass im Durchrechnungszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird (zur Durchschnittsberechnung dürfen nur wöchentliche Ruhezeiten im Ausmaß von mindestens 24 Stunden herangezogen werden!)

8. Ausgleichsruhezeit (§ 7/2 u. 3 KA-AZG):

- bei Tagesarbeitszeit von mehr als 8 und höchstens 13 Stunden innerhalb der nächsten 10 Kalendertage pro verlängerter Tagesarbeitszeit Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit um 4 Stunden

- bei verlängerten Diensten (über 13 Stunden) innerhalb der nächsten 17 Kalenderwochen Verlängerung einer 11-stündigen täglichen oder 36-stündigen wöchentlichen Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch um 11 Stunden

- Verbrauch der Ausgleichsruhezeiten: im Anschluss an eine tägliche oder wöchentliche Ruhezeit in einem 11-Stundenblock, Rest stundenweise

9. Unzulässigkeit des Verbrauchs von Ruhezeiten in Abwesenheitszeiten (z.B. Urlaub, Krankenstand, Freistellungen etc.)

10. Außergewöhnliche Fälle (§ 8 KA-AZG, § 11 Vereinbarung):

Überschreiten der Arbeitszeithöchstgrenzen/Unterschreiten der Mindestruhezeiten nur in bestimmten vom Gesetz genau vorgegebenen Ausnahmesituationen zulässig und zwingend an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Vorliegen eines außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses
und

- Keine Möglichkeit der Unterbrechung der Betreuung von Patienten/
Notwendigkeit der sofortigen Betreuung von Patienten

sowie

- Keine Möglichkeit der Abhilfe durch andere organisatorische Maßnahmen

11. Dokumentationspflicht (§ 11 KA-AZG, § 7/5 Vereinbarung):

Verpflichtung für jede Universitätsklinik/jedes Klinische Institut, genaue Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten, die Ruhezeiten, allfällige außergewöhnliche Fälle (Notfälle) und deren Begründung sowie Lage und Zahl der „Einarbeitungsstunden“ gemäß § 7/4 Vereinbarung zu führen.

II. Dienstrechtliche Vorgaben:

1. Festlegung der täglichen Arbeitszeit (§ 6/1 Vereinbarung):

- im Dienstplan
- nicht zwingend 8 Stunden, kann für die einzelnen Wochentage (Samstag = Werktag) unterschiedlich festgelegt werden

2. Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7/2, 4 u. 5 Vereinbarung):

- wöchentliche Arbeitszeit („Normalarbeitszeit“) = Summe der im Dienstplan für die einzelnen Arbeitstage festgelegten täglichen Arbeitszeiten (ohne Journdienste)
- innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden
- in den einzelnen Kalenderwochen (= Montag bis Freitag) kann die wöchentliche Arbeitszeit auch unter 40 Stunden liegen, wenn dafür in anderen Kalenderwochen mehr als 40 Stunden erbracht werden, sodass sich im Jahresschnitt 40 Stunden pro Woche ergeben

3. „Einarbeitungszeiten“:

- Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (siehe Punkt I.6.-8.) in einzelnen Kalenderwochen weniger als 40 Stunden (insbes. wegen Konsumation der 36-stündigen wöchentlichen Ruhezeit in der Woche vor und Konsumation der mindestens 11-stündigen täglichen Ruhezeit am Montag nach einem 49-stündigen Wochenenddienst), ist die Wochenarbeitszeit innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr

- durch Arbeitsleistungen im Bereich Krankenversorgung, Forschung, Lehre und/oder Verwaltung
- an der Universität (d.h. in den Räumlichkeiten der Universität bzw. des Klinikums)
- im Rahmen der täglichen „Normalarbeitszeit“
- innerhalb der Arbeitszeithöchstgrenzen des KA-AZG

auszugleichen.

- „Einarbeitungszeiten“ sind entweder im jeweiligen Dienstplan bereits im Voraus (durch Einteilung einer entsprechend längeren täglichen „Normalarbeitszeit“) festzulegen oder – wenn die tägliche Arbeitszeit kurzfristig verlängert werden soll – einvernehmlich zwischen dem für die Erstellung des Dienstplanes Verantwortlichen (Klinikvorstand/Leiter des Klinischen Instituts, an in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken/Klinischen Instituten im Zusammenwirken mit den Leitern der Klinischen Abteilungen) und dem betreffenden Klinikarzt festzulegen.

- Die „Einarbeitungszeiten“ dürfen von den Klinikärzten nicht einseitig bestimmt werden, sondern sind im Vorhinein zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen (zu vidieren).

- Ist ein Ausgleich der Minderstunden durch „Einarbeitung“ innerhalb eines Kalenderjahres nicht möglich, ist die Differenz auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journdienststunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr (derzeit „W1-Stunden“) auszugleichen.

- Mit Zustimmung des Dienstnehmers können anstatt dessen Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journdienste herangezogen werden, d.h. das Guthaben ist um die entsprechende Stundenzahl zu reduzieren (Urlaubstage oder „Lichttage“ dürfen als Ausgleich für die Minderstunden aber nicht eingerechnet und abgezogen werden)

4. Mehrdienstleistungen (§ 13 Vereinbarung):

- Die Anordnung von Mehrdienstleistungen (Überstunden) ist nur zulässig
 - bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Falles im Sinne des § 8 KA-AZG oder
 - bei einem Einsatz während der Rufbereitschaft eines Arztes.

- Mehrdienstleistungen müssen ausdrücklich angeordnet, nachweislich erbracht und dokumentiert werden
- Nach BDG und VBG sind Mehrdienstleistungen gemäß § 49/2 BDG innerhalb eines Kalendervierteljahres grundsätzlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen, nur die nach der quartalsweisen Abrechnung offen gebliebenen Mehrdienstleistungsstunden gelten besoldungsrechtlich als Überstunden, die je nach Anordnung im Verhältnis 1:1,5 durch Freizeitausgleich, durch Überstundenvergütung oder im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und Überstundenzuschlag abzugelten sind (§ 49/3/Z 4 BDG i.V.m. § 16 GehG).
- Nach § 5/3 KA-AZG sind Überstunden im Verhältnis 1:1,5 in Freizeitausgleich oder finanziell abzugelten.

5. Dienstplangestaltung

Die Erstellung des Dienstplanes und die Diensteinteilung obliegt für jede Universitätsklinik/jedes Klinische Institut der Medizinischen Fakultäten dem Klinikvorstand (Institutsvorstand) namens des Bundes (an in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Leiter der Klinischen Abteilung) – Vidierung!